

Gemeinde Fisibach

Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Die Einwohnergemeinde Fisibach erlässt, gestützt auf § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 sowie §§ 2 und 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 das nachstehende

UNTERHALTSREGLEMENT

über sämtliche in ihrem Eigentum stehenden subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke.

1. Sicherung und Unterhalt der Meliorationswerke

1.1 Allgemeine Weisungen

1.1.1 Die Unterhaltsregelung richtet sich nach § 28 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (LwG AG) vom 13. Dezember 2011:

§ 28 Übernahme zu Eigentum und Unterhalt

¹ Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.

² Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten

³ Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen können sie die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

1.1.2 Für Neuanlagen (Investitionsmassnahmen) dürfen keine Gelder aus Unterhalts- bzw. Grundeigentümerbeiträge, die gestützt auf das Unterhaltsreglement nach § 28 des LwG AG erhoben wurden, verwendet werden. Über das Unterhaltsreglement dürfen nur Unterhalts- / Erneuerungsmassnahmen der subventionierten Bodenverbesserungswerke finanziert werden.

1.1.3 Ohne Beiträge von Bund und Kanton erstellte Werke wie Strassen und Entwässerungssysteme, welche im Rahmen der sogenannten periodischen Wiederinstandstellungs- bzw. Erneuerungsprojekte durch Bund und Kanton subventioniert werden, werden in der Folge dem Reglement über den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke (Unterhaltsreglement) unterstellt.

1.1.4 Die subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke / Bodenverbesserungsanlagen wie:

- das Wegnetz
- die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte)
- die Wegentwässerungen
- die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen

sind Eigentum der Gemeinde.

Die Saugerleitungen sind im Eigentum der betreffenden Grundeigentümer bzw. Grundeigentümerinnen.

1.1.5 Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhalts verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

- 1.1.6 Bei der Bemessung der Finanzierung des Unterhalts werden alle Parzellen gleich behandelt, unabhängig vom Erschliessungsgrad und unabhängig davon, ob Entwässerungsleitungen in der Parzelle verlaufen oder nicht.
- 1.1.7 Spezielle Hinweise zu den Entwässerungen:
- a) Der Unterhalt der Ableitungen (Haupt- und Sammelleitungen) erfolgt durch die Gemeinde.
 - b) Unterhalt bestehender Saugerleitungen
Bei bestehenden Drainagen hat der Grundeigentümer zu seinen Lasten den Graben zu öffnen, die Röhren zu verlegen und das Eindecken zu übernehmen. Nur das benötigte Röhrenmaterial geht zu Lasten der Einwohnergemeinde.
 - c) Anschluss neuer Saugerleitungen
Bei Neuerstellung und Anschluss von neuen Saugerleitungen hat der Grundeigentümer zu seinen Lasten den Graben zu öffnen, die Röhren zu verlegen und das Eindecken zu übernehmen. Das benötigte Röhrenmaterial geht zu Lasten der Einwohnergemeinde.
- Bei grösseren Bauarbeiten ist die Frage der Baubewilligung zu klären.
- Veränderungen an den Leitungen sind durch die Gemeinde ab offenem Graben einzumessen.
- 1.1.8 Als Grundlage für den Unterhalt und die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge (Eigentümer- und Flächenverzeichnis) dient das GemLis-Programm. Die Daten werden jährlich aktualisiert.
- 1.1.9 Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des Departements Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhalts und deren Aufsicht in der Gemeinde.
- 1.1.10 Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Zudem können Gesuche für Kantons- und Bundesbeiträge für periodische Wiederinstandstellungen (PWI) / Erneuerungen bzw. Neuanlagen von Bund und Kanton zurückgestellt werden.
- 1.1.11 Jedes eigenmächtige Verändern der subventionierten gemeinschaftlichen Anlagen ist untersagt. Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen ist der Gemeinderat zuständig. Veränderungen sind einzumessen und im Unterhaltsplan nachzuführen.
- 1.1.12 Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Anlagen wird der Verursacher kostenpflichtig. Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.
- 1.1.13 Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie die am Grundstück Berechtigten haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Anlagen erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

- 1.1.14 Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen auf Grund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs ist bewilligungspflichtig.

1.2 Technische Weisungen über den Unterhalt

Strassen und Wege ausserhalb der Bauzonen¹

- 1.2.1 Öffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett von je mindestens 0.5 m gesichert, welche dem Schutz des Wegkoffers dienen. Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m als Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.
- 1.2.2 Die Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden. Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich. Idealerweise wird ein mindestens 2 Meter breiter Streifen entlang des Weges zum Wenden genutzt.
- 1.2.3 Die Wege und die Wegentwässerungen sind regelmässig durch den Strassenmeister auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisssschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.
- 1.2.4 Flurwege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.
- 1.2.5 Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche ist sehr wichtig und muss gewährleistet sein. Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen. Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.
- 1.2.6 Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht beeinträchtigen. Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Weggebiet ist auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten.
- 1.2.7 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Flur- und Waldwege sorgfältig zu benützen. Kleinere Schäden (z.B. durch Pflügen, Holzarbeiten usw.) sind durch den Verursacher umgehend in Ordnung zu bringen.

Entwässerungen / Drainagen

- 1.2.8 Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig periodisch zu spülen.
- 1.2.9 Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind sichtbar und sauber zu halten. Es ist sicherzustellen, dass keine Gülle in die Schächte gelangt.

¹ In der Bauzone ist das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz) vom 19. Januar 1993 anwendbar.

- 1.2.10 Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.
- 1.2.11 Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.
- 1.2.12 Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau Verkehr und Umwelt zu unterhalten. Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.
- 1.2.13 In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden. Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt des Departements Bau Verkehr und Umwelt.
- 1.2.14 Einleitungen von Wasser aus Überläufen von Brunnstuben, Dachwasser etc. (unverschmutztes Abwasser) bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat, wo auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.
- 1.2.15 Für geduldete Abwasseranschlüsse ist eine vom Gemeinderat festzulegende jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.

2. Finanzielles

- 2.1 Die Kosten des Unterhalts der subventionierten gemeinschaftlichen Meliorationswerke werden durch die Grundeigentümerbeiträge (Arebeiträge) und einem angemessenen Betrag der Einwohnergemeinde bestritten.
- 2.2 Der jährliche Grundeigentümerbeitrag für die einbezogenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen beträgt:
- | | |
|-----------------|----------------|
| Flur: | Fr. 0.60 / Are |
| Wald: | Fr. 0.30 / Are |
| Mindestbeitrag: | Fr. 25.00 |

Der Mindestbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn sich der Rechnungsbetrag, aufgrund der obenerwähnten Berechnungsgrundlagen, auf unter CHF 25.00 beläuft.

Für öffentlich-rechtliche Gewässerparzellen werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

3. Aufsicht und Vollzug

- 3.1 Für die Aufsicht und den Vollzug der Unterhaltsarbeiten ist der Strassenmeister verantwortlich.
- 3.2 Die Anlagen (Strassen, Wege, Entwässerungen) sind regelmässig, mindestens einmal jährlich, zu begehen und zu kontrollieren. Dies speziell nach stärkeren Witterungseinflüssen (Gewitter, Frostperioden etc.).

3.3 Unterhaltsarbeiten, die den üblichen Umfang übersteigen und nicht im Rahmen der Budgetkredite behoben werden können, sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Dieses Unterhaltsreglement wird jedem beitragspflichtigen Grundeigentümer zugestellt.

4.2 Dieses Reglement tritt nach erfolgter rechtskräftiger Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt das bisherige Unterhaltsreglement vom 15. Dezember 1972.

4.3 Die Einwohnergemeindeversammlung hat dieses Reglement am 27. November 2015 genehmigt.

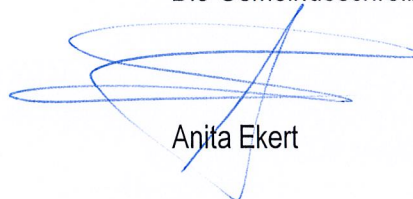
GEMEINDERAT FISIBACH

Der Gemeindeammann



Marcel Baldinger

Die Gemeindeschreiberin




Anita Ekert

Kenntnisnahme durch das Departement Finanzen und Ressourcen:

Das Departement Finanzen und Ressourcen, Abteilung Landwirtschaft Aargau, hat vom vorstehenden Reglement Kenntnis genommen.

5001 Aarau, 6. Januar 2016


Departement Finanzen und Ressourcen
Landwirtschaft Aargau
Strukturverbesserungen & Raumnutzung